

Anlage 1 zu Vorlage B19 / 0129

15. Nachtragssatzung zur

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.2019 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1 (zu § 6 Ordnungswidrigkeiten)

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz (StrWG).

§ 2 (zu Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung)

In Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung sind folgende Eintragungen neu aufzunehmen:

- Ernst-Bader-Ring
- Im Brook

§ 3 (zu Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)

In Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung ist folgende Eintragung neu aufzunehmen:

- Südportal

§ 4

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin